

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung der Stadt Bad Rappenau vom 23.11.2023**

Aufgrund von Paragraf 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der Paragrafen 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Paragrafen 2, 8 Absatz 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Paragraf 1**

**Paragraf 9 Entsorgungssatzung (Gebührenhöhe) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzungsgebühr (Reinigungsgebühr) beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm      | 50,60 € |
| - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser | 5,06 €  |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **Paragraf 2 Inkrafttreten**

Paragraf 9 Entsorgungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

## **Hinweis nach Paragraf 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Paragraf 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach Paragraf 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 20.11.2025

gezeichnet  
Sebastian Frei  
Oberbürgermeister